

Marktgemeinde Mariasdorf



Stadtgemeinde Stadtschlaining



Gemeinde Unterkohlstätten

Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungsplatzes im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Mariasdorf vom 25. September 2026, der Gemeinde Stadtschlaining vom 24. Juni 2026 und der Gemeinde Unterkohlstätten vom 4. September 2026, sowie der darauffolgenden Kundmachungen, wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

(1) Zwischen der Gemeinde Stadtschlaining und den Gemeinden Mariasdorf und Unterkohlstätten wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren abgeschlossen.

(2) Im Einzelnen sollen die Einrichtungen der Gemeinden an jenen Tagen gemäß Beilage A geschlossen bleiben und die Bildung und Betreuung der angemeldeten Kinder in einem anderen Kindergarten erfolgen:

2. Kosten

Die Abrechnung der Essensbeiträge und des Materialkostenbeitrages für die Kindergartenkinder und Schüler, sowie des Betreuungskostenbeitrages für Schüler in der Ferienbetreuung erfolgt durch die Gemeinde, in welcher das Kind die Betreuung in Anspruch nimmt. Es ist somit möglich, dass für die Zeit der Ferienbetreuung andere Beiträge fürs Essen und das Bastelmaterial verrechnet werden als für die restliche Zeit des Jahres. Die jeweiligen Beträge werden von den drei Kooperationsgemeinden eigenständig festgelegt.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Schließtage der einzelnen Einrichtungen ändern sich jährlich.
Diese Vereinbarung kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

(1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien

dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.

(3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.

(4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

(5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Mariasdorf, am 25.09.2026
Stadtschlaining, am 24.06.2026
Unterkohlstätten, am 04.09.2026

Marktgemeinde Mariasdorf Polit. Bez. Oberwart, Bgld.

.....
Gemeinde Mariasdorf
(Bgm., Vzbgm., GR)

.....
Gemeinde Stadtschlaining
(Bgm., Vzbgm., GR)

STADTGEMEINDE STADTSCHLAINING BEZIRK OBERWART, BGLD.

Gemeinde Unterkohlstätten Bezirk Oberwart, Bgld.

.....
Gemeinde Unterkohlstätten
(Bgm., Vzbgm., GR)

Marktgemeinde Mariasdorf | Stadtgemeinde Stadtschlaining | Gemeinde Unterkohlstätten

Gemeindeübergreifende Ferienbetreuung der Marktgemeinde Mariasdorf, Stadtgemeinde Stadtschlaining und Gemeinde Unterkohlstätten **2026/2027**

Bei der Besprechung am 1.6.2026 zwischen den Leitungen (Claudia Bogad, BEd – Kinderkrippe/Kindergarten Mariasdorf; Michaela Divosch – Kinderkrippe/Kindergarten Stadtschlaining; Katharina Schranz – Alterserweiterter Kindergarten Holzschlag) der einzelnen Bildungseinrichtungen wurde folgendes festgelegt:

	Mariasdorf	Stadtschlaing	Unterkohlstätten Standort Holzschlag
Herbstferien 26.10. – 2.11.2026	GEÖFFNET	GEÖFFNET	
7.12.2026	GEÖFFNET		
Weihnachtsferien 24.12.2026 – 5.1.2027			GEÖFFNET
Semesterferien 8.2. – 12.2.2027		GEÖFFNET	
Osterferien 22.3. – 29.3.2027	GEÖFFNET		
7.5.2027		GEÖFFNET	
28.5.2027			GEÖFFNET
Sommerferien 5.7- 9.7.2027	**alle** Bildungseinrichtungen geöffnet		
Sommerferien 12.7- 16.7.2027	GEÖFFNET	GEÖFFNET	
Sommerferien 19.7- 23.7.2027	GEÖFFNET	GEÖFFNET	
Sommerferien 26.7- 30.7.2027	GEÖFFNET		
Sommerferien 2.8. – 6.8.2027	GEÖFFNET		

Sommerferien 9.8. – 13.8.2027			GEÖFFNET
Sommerferien 16.8. – 20.8.2027			GEÖFFNET
Sommerferien 23.8. – 27.8.2027		GEÖFFNET	GEÖFFNET
Sommerferien 30.8. – 3.9.2027		GEÖFFNET	GEÖFFNET

An der Amtstafel
angeschlagen am: 29.09.2026
abgenommen am: